



Bundesprogramm

Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher

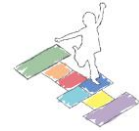
Nachwuchs gewinnen und Profis binden

Version 4 – Stand: April 2019

Aktualisierungen gegenüber den Vorgängerversionen sind farblich gekennzeichnet.

Inhalt

Programmbereichsübergreifend	5
1. Wann startet das Antragsverfahren?	5
2. Wo finde ich die Unterlagen für das Interessenbekundungsverfahren?	5
3. Welche Frist für das Interessenbekundungsverfahren gilt für die Bundesländer, die in der 2. Welle starten?	5
4. Wie funktioniert die Auswahl der Vorhaben?	5
5. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl?	6
6. Wer kann einen Antrag stellen?	6
7. Wann startet die Förderung?.....	6
8. Können sich Träger auch auf eine Förderung in allen drei Programmbereichen bewerben?	7
9. Können sich Ganztagschulen bzw. Hort-Einrichtungen am Programm beteiligen? ...	7
10. Wie ist die Anzahl der Gesamtplätze gemäß Betriebserlaubnis mit Ausnahmegenehmigung anzugeben?	7
11. Wer kann an den verschiedenen Programmbereichen teilnehmen?.....	8
12. Kann ein Träger mehrere Interessenbekundungen stellen?	8
13. Was ist die Einrichtungsnummer?	8
14. Was muss bei der Abfrage der bisherigen Anzahl von Ausbildungsplätzen berücksichtigt werden?	8
Programmbereich 1 – Praxisintegrierte vergütete Ausbildung.....	9



15. Was ist mit „praxisintegrierter vergüteter Ausbildung“ gemeint? 9
16. Wer darf an der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung teilnehmen?..... 9
17. Ist eine Förderung von Ausbildungen im Rahmen von dualen Studiengängen möglich? 9
18. Wie hoch ist der Zuschuss zur Vergütung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer? 9
19. Wie verhalten sich Träger, deren Tarifvertrag andere Vergütungen aufweist?10
20. Werden nur Träger gefördert, die mehr vergütete Praxisstellen als im Vorjahr anbieten?10
21. Wie wird die Zusätzlichkeit nachgewiesen?10
22. Können sich auch Träger bewerben, die bereits Ausbildungsstellen im Rahmen einer praxisintegrierten vergüteten Ausbildung anbieten (Bsp. PIA in Baden-Württemberg)?10
23. Können auch Ausbildungen gefördert werden, die länger als drei Jahre gehen?10
24. Ist die Beschäftigung der Fachschülerinnen und Fachschüler in verschiedenen Einrichtungen des Trägers möglich?11
25. Ist eine Kooperationsvereinbarung mit einer Fachschule/-akademie nötig?11
26. Gibt es Vorgaben, mit welchen Fachschulen/Fachakademien kooperiert werden kann?.....11
27. Ist eine Förderung einer Ausbildung im Rahmen von dualen Studiengängen möglich?11
28. Ist ein unterjähriger Start möglich?.....11
29. Wie ist mit (längeren) Ausbildungsunterbrechungen umzugehen?12
30. Sind die Fachschülerinnen und Fachschüler BAföG-berechtigt?12
31. Können auch Personen mit einer Förderung durch einen Bildungsgutschein nach §§ 81-87 SGB III teilnehmen?12
32. Müssen Fachschülerinnen und Fachschüler Schulgeld zahlen?12
33. Bis wann müssen Träger den Bewerber/die Bewerberin festlegen, der/die für den zusätzlichen Ausbildungsplatz vorgesehen ist? Wann kann der Vertrag abgeschlossen werden?13
34. Wie lange dauert die Zusendung des Bewilligungsbescheides nach Antragsstellung?13
35. Handelt es sich um einen Beschäftigungsvertrag oder einen Ausbildungsvertrag? ...13
36. Ist die Teilnahme von Kinderpfleger/innen im Programmbereich 1 möglich?.....13
37. Für wie lange stellt man einen Antrag? Muss man nach dem Jahr erneut einen Antrag stellen für die Teilnehmenden?13
38. Kann man den Praxisplatz nachbesetzen, wenn der/die im Antragsverfahren benannte Teilnehmende direkt zu Ausbildungsbeginn abbricht?14



39. Können jetzt schon Interessenbekundungen für Plätze im Ausbildungsjahr 2020/2012 abgegeben werden? 14

Programmbereich 2 – Praxisanleitung.....14

40. Nach welchen Kriterien werden Zusatzqualifizierungen zur Praxisanleitung anerkannt? 14
41. Wie hoch ist die Bezuschussung der Qualifizierung zur Praxisanleitung? 14
42. Bis zu welchem Zeitpunkt können Ausgaben für Qualifizierungen geltend gemacht werden? 14
43. Wo kann für Modul 1 eine Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung absolviert werden? 15
44. Kann die Qualifizierung zur Praxisanleitung auch bei einem Bildungsträger absolviert werden oder muss diese an einer Fachschule absolviert werden? 15
45. Welche zeitlichen Vorgaben müssen bei der Antragsstellung der Zusatzqualifikation beachtet werden? 15
46. Werden Freistellungskosten für Fachkräfte, die sich qualifizieren lassen, übernommen bzw. bezuschusst? 15
47. Wann entfällt der Anspruch auf den pauschalen Zuschuss für die Anleitungsstunden? 15
48. Falls vom Land bereits die Freistellung für Anleitungsstunden finanziert wird, kann dann an Modul 2 teilgenommen werden? 15
49. Ist die Förderung der Praxisanleitung in Programmbereich 2 zusätzlich zu den bereits existierenden Landesförderungen - wie es sie z. B. in Berlin und Brandenburg gibt? 16
50. Ist eine Bündelung der Stunden für die Freistellung zur Praxisanleitung auf eine Person möglich? 16
51. Wie wirkt sich die Freistellung der Praxisanleitung auf den Stellenumfang im Stellenschlüssel aus? 16
52. Kann die Freistellung der Praxisanleitung nur für Teilnehmende im Rahmen des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive beantragt werden? 16

Programmbereich 3 – Perspektive mit dem Aufstiegsbonus17

53. Für wen kann ein Aufstiegsbonus beantragt werden? 17
54. Für welche Tätigkeitsfelder kann ein Aufstiegsbonus beantragt werden? 17
55. Was ist eine "besonders schwierige fachliche Tätigkeit"? 17
56. Was wird unter (Zusatz-)Qualifizierung verstanden? 17
57. Welche Zusatzqualifizierungen sind Voraussetzung für den Aufstiegsbonus? 17
58. Reicht ein Studienabschluss oder ein Abschluss z. B. als Heilerzieherin als alleinige Voraussetzung für einen Aufstiegsbonus aus? 18



59. Gilt auch eine Qualifizierung zum/zur Elternbegleiter/in als Zusatzqualifikation in Programmbereich 3?.....	18
60. Wann muss die Zusatzqualifizierung erworben worden sein?	18
61. Kann der Aufstiegsbonus schon während der Qualifizierung an die Fachkraft ausbezahlt werden?	18
62. Kann mehr als ein Aufstiegsbonus an eine Person vergeben werden?	18
63. Ist der Aufstiegsbonus auf für Fachkräfte möglich, die höher als TVöD EG 8b eingruppiert sind?	18
64. Gibt es für die Zulage einen Mindestbeitrag?	18
65. Aufzeichnung Informations-Webinar	19



Programmbereichübergreifend

1. Wann startet das Antragsverfahren?

Das Antragsverfahren im Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ startet mit dem vorgeschalteten Interessenbekundungsverfahren am 25.03.2019. Geplant ist, dass die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ausgewählten Träger ab Ende April den Antrag bzw. die Anträge zur Förderung stellen können.

2. Wo finde ich die Unterlagen für das Interessenbekundungsverfahren?

Die Unterlagen sowie das Formular für das Interessenbekundungsverfahren finden Sie auf www.fruehe-chancen.de. Das Formular zur Interessenbekundung ist durch einen Link erreichbar.

3. Welche Frist für das Interessenbekundungsverfahren gilt für die Bundesländer, die in der 2. Welle starten?

Für die Bundesländer, in denen das Interessenbekundungsverfahren noch nicht gestartet ist, verschiebt sich auch entsprechend die Frist zur Einreichung der Interessenbekundung nach hinten.

4. Wie funktioniert die Auswahl der Vorhaben?

In allen Programmbereichen haben die Bundesländer die Möglichkeit spezifische Kriterien oder sonstige Vorgaben als Grundlage für das Auswahlverfahren zu definieren.

Im Programmbereich **Praxisintegrierte vergütete Ausbildung** haben beispielsweise einige Bundesländer Vorgaben bezüglich teilnahmeberechtigter Landkreise bzw. kreisfreier Städte oder Fachschule(n)/-akademie(n) getroffen. Wenn dies der Fall ist, werden im Formular nur die ausgewählten Landkreise bzw. kreisfreien Städte oder Fachschule(n)/-akademie(n) angezeigt.

Nach Prüfung der Interessensbekundungen wird eine Liste mit den förderwürdigen Interessensbekundungen an das jeweilige Bundesland zur Votierung versendet. Auf Grundlage des Landesvotums werden die entsprechenden Träger zur Antragsstellung aufgefordert.

Bitte beachten: Für die Qualifizierung zur Praxisanleitung (Modul 1 im Programmbereich 2) ist keine Interessenbekundung vorgesehen. Der Zuschuss zu den Ausgaben für eine Qualifizierung zur Praxisanleitung kann direkt nach Start des Antragsverfahrens beantragt werden. Über den Start des Antragsverfahrens wird gesondert informiert (siehe oben).



5. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl?

Die für die jeweiligen Programmbereiche geltenden Kriterien sind auf der Website <http://www.fruehe-chancen.de> veröffentlicht. Die von den Bundesländern in den drei Programmbereichen festgelegten Vorgaben sind jeweils für jeden Programmbereich dargestellt und in den Eingabefeldern entsprechend hinterlegt (z. B.: Festlegung der Ausbildung an ausgewählten Fachschulen/-akademien).

Einige Bundesländer sehen die Verknüpfung zweier bzw. aller Programmbereiche vor. In diesen Fällen sind Interessenbekundungen im Programmbereich **Praxisanleitung – Modul 2 „Ressourcen für Anleitung“** bzw. **Perspektiven mit Aufstiegsbonus** in diesen Bundesländern nur Trägern möglich, welche sich auch am Programmbereich **Praxisintegrierte vergütete Ausbildung** beteiligen.

Die Auswahl der für die Förderung vorgesehenen Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen trifft das Bundesministerium unter Beteiligung der Bundesländer. In der Regel entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs der Interessenbekundung. Sollte für ein Bundesland ein anderes Verfahren zum Tragen kommen, wird hierüber zeitnah informiert.

6. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland (Zuwendungsnehmer) als Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen. Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von Kindertagespflegestellen oder Heimerziehung stellen keine antragsberechtigten Personen dar.

Anträge können somit von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII gestellt werden.

7. Wann startet die Förderung?

Für eine Förderung muss nach dem Interessenbekundungsverfahren ein Antrag gestellt werden. Der Start des Antragsverfahrens ist für Ende April geplant.

Die Förderung im Programmbereich **Praxisintegrierte vergütete Ausbildung** ist an die Ausbildungsjahre gekoppelt und startet zum Ausbildungsjahr 2019/2020, d. h. im Sommer 2019.

Unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel wird es ein weiteres Interessenbekundungsverfahren voraussichtlich im Frühjahr 2020 für einen zweiten geförderten Jahrgang mit Beginn zum Ausbildungsjahr 2020/2021 geben.

Die „Qualifizierung zur Praxisanleitung“ im Programmbereich **Praxisanleitung–Modul 1** ist nicht an Ausbildungsjahre gekoppelt. Hier kann die Förderung direkt nach der Bewilligung des Antrags erfolgen.



Das Modul 2 der **Praxisanleitung** „Ressourcen für Anleitung“ ist an die Ausbildungsjahre gekoppelt. Die Förderung der Freistellung für die Praxisanleitung beginnt erstmalig mit dem Schuljahr 2019/2020. Nachfolgend ist eine fortlaufende Antragstellung möglich. Die Förderung der Freistellung im Jahr 2022 steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Förderung im Programmbereich **Perspektiven mit Aufstiegsbonus** kann direkt im Anschluss an die Bewilligung des jeweiligen Antrags starten. Auch in diesem Programmbereich ist eine fortlaufende Antragstellung möglich.

Die Finanzierung aller drei Programmbereiche (Praxisintegrierte vergütete Ausbildung, Praxisanleitung und Perspektiven mit Aufstiegsbonus) erfolgt unter Vorbehalt der parlamentarischen Haushaltsbeschlüsse.

8. Können sich Träger auch auf eine Förderung in allen drei Programmbereichen bewerben?

Ja, ein Träger kann sich in der Regel auf eine Förderung in allen drei Programmbereichen bewerben.

Die Bewerbung in mehreren Programmbereichen ist keine zwingende Voraussetzung, sofern das jeweilige Bundesland keine Verknüpfung der Programmbereiche vorgesehen hat (s. a. Frage 4).

9. Können sich **Ganztagschulen** bzw. **Hort-Einrichtungen** am Programm beteiligen?

Ja, wenn die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte gewährleistet ist und der Anstellungsträger nicht die Schule ist, sondern Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung ist.

Für die Frage der Antragsberechtigung ist nicht die Form der Ganztagschule (z. B. offen oder gebunden) ausschlaggebend, sondern die Trägerschaft der nicht-schulischen Betreuung.

10. Wie ist die Anzahl der Gesamtplätze gemäß **Betriebserlaubnis mit Ausnahmegenehmigung** anzugeben?

Die Anzahl der Plätze ist nach den Plätzen, die zur Berechnung des Fachkräfteschlüssels maßgeblich sind zu benennen.



11. Wer kann an den verschiedenen Programmbereichen teilnehmen?

Die Förderung der **praxisintegrierten vergüteten Ausbildung** richtet sich an Personen, die die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Erzieher/in nach den jeweiligen Landesregelungen erfüllen.

Im Programmbereich **Praxisanleitung** kann die Zusatzqualifikation und die Freistellung von pädagogischen Fachkräften gefördert werden, die in der Einrichtung Personen in einer praxisintegrierten Ausbildung anleiten werden. Auch hier sind die jeweiligen Landesvorgaben zu beachten.

Der **Aufstiegsbonus** richtet sich an pädagogische Fachkräfte, die mindestens in bzw. analog TVöD S8a eingruppiert sind und welche eine spezifische Zusatzqualifizierung nach den jeweiligen Ländervorgaben absolviert haben sowie entsprechend dieser Zusatzqualifizierung mit besonderen Tätigkeiten in der Einrichtung betraut werden.

12. Kann ein Träger mehrere Interessenbekundungen stellen?

Ja, das ist grundsätzlich möglich, sofern ein Träger z. B. in unterschiedlichen Bundesländern tätig ist.

13. Was ist die Einrichtungsnummer?

Die Einrichtungsnummer ist die Nummer, welche das Jugendamt an die Einrichtungen vergibt, beispielsweise Aktennummer etc.

14. Was muss bei der Abfrage der bisherigen Anzahl von Ausbildungsplätzen berücksichtigt werden?

Bitte berücksichtigen Sie hier ausschließlich Auszubildende im Rahmen einer praxisintegrierten vergüteten Ausbildung.

Anerkennungspraktikanten, die im Rahmen einer vollzeitschulischen Ausbildung in der Kita tätig sind und angeleitet werden, bleiben an dieser Stelle unberücksichtigt.

Unberücksichtigt bleiben auch Auszubildende aus anderen Bereichen der Jugendhilfe bei einem Träger. Maßgeblich sind Auszubildende in Kinderbetreuungseinrichtungen.



Programmbereich 1 – Praxisintegrierte vergütete Ausbildung

15. Was ist mit „praxisintegrierter vergüteter Ausbildung“ gemeint?

Im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ werden Ausbildungen gefördert, in denen

- .. die Praxisphasen in die Ausbildung integriert sind, was bedeutet, dass sich die fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsphase abwechseln und
- .. die Fachschülerin bzw. Fachschüler während der Ausbildung bei einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine Vergütung im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhält.

Bundesweit gibt es verschiedene Begrifflichkeiten, welche dieser Definition von „praxisintegrierter Ausbildung“ entsprechen, darunter:

- Teilzeitausbildung (z. B. auch: Ausbildung in Teilzeitform)
- Berufsbegleitende bzw. Tätigkeitsbegleitende Ausbildung,
- Berufsbegleitende bzw. Tätigkeitsbegleitende Teilzeitausbildung
- Praxisintegrierte Ausbildung (im Folgenden auch: PIA) sowie
- Berufsbegleitende Weiterbildung.

16. Wer darf an der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung teilnehmen?

Es gibt grundsätzlich keine Einschränkung auf eine bestimmte Zielgruppe. Mit der vergüteten praxisorientierten Ausbildungsform können aber Personen angesprochen werden, für die eine vollzeitschulische Ausbildung weniger geeignet ist (z. B. berufserfahrene Quereinsteigende). In Einzelfällen behalten sich Bundesländer die Teilnahme einer bestimmten Zielgruppe vor, wie z. B. Hamburg mit der Ausrichtung auf Personen mit kleinen Kindern.

17. Ist eine Förderung von Ausbildungen im Rahmen von dualen Studiengängen möglich?

Nein. Gefördert werden grundsätzlich Ausbildungen an Fachschulen/-akademien, die mit dem Abschluss Staatlich anerkannte/r Erzieher/in enden.

18. Wie hoch ist der Zuschuss zur Vergütung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer?

Die Höhe des pauschalen Zuschusses an der Ausbildungsvergütung richtet sich nachdem TVAöD, besonderer Teil Pflege. Die Förderung erfolgt in den einzelnen Ausbildungsjahren degressiv und orientiert sich im 1. Jahr an 100 %, im 2. Jahr an 70 % sowie im 3. Jahr an 30 % der zugrundeliegenden Ausbildungsvergütung im



TVAöD inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Daraus ergeben sich folgende pauschalen Zuschüsse (pro Monat und auszubildender Person):

- 1. Jahr = 1.450 €
- 2. Jahr = 1.130 €
- 3. Jahr = 540 €

19. Wie verhalten sich Träger, deren Tarifvertrag andere Vergütungen aufweist?

Der pauschale Zuschuss orientiert sich am TVAöD, besonderer Teil Pflege. Im einzelnen Fall sind davon abweichende Vergütungen möglich, sofern diese tarifvertraglich vorgeschrieben sind.

20. Werden nur Träger gefördert, die mehr vergütete Praxisstellen als im Vorjahr anbieten?

Ja, es werden nur Träger gefördert, die mindestens eine zusätzliche vergütete Praxisstelle mehr als im Vergleich zum Vorjahr anbieten.

21. Wie wird die Zusätzlichkeit nachgewiesen?

Der Nachweis erfolgt durch den Träger der Einrichtung über einen Abgleich mit den bisherigen Ausbildungszahlen. Der Träger muss im Interessenbekundungsverfahren die Anzahl der im Vorjahr in praxisintegrierten vergüteten Ausbildungsmodellen ausgebildeten Personen angeben und durch die Teilnahme diese Anzahl **um mindestens eine Person** erhöhen.

22. Können sich auch Träger bewerben, die bereits Ausbildungsstellen im Rahmen einer praxisintegrierten vergüteten Ausbildung¹ anbieten (Bsp. PIA in Baden-Württemberg)?

Ja, solange die im Rahmen des Bundesprogramms bezuschussten Ausbildungsplätze zusätzlich durch die Träger bereitgestellt werden. Für sich bereits in praxisintegrierten Ausbildungen befindende Auszubildende ist keine Förderung seitens des Bundesprogramms möglich.

23. Können auch Ausbildungen gefördert werden, die länger als drei Jahre gehen?

Grundsätzlich soll die geförderte Ausbildung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. Bei einer längeren Ausbildungsdauer kann die Förderung der Teilnehmenden

¹ Siehe Punkt 9



Vergütung in der Regel nur für drei Jahre erfolgen.

24. Ist die Beschäftigung der Fachschülerinnen und Fachschüler in verschiedenen Einrichtungen des Trägers möglich?

Ja, sofern eine durchgehende Praxisanleitung durch den Träger gewährleistet ist.

25. Ist eine Kooperationsvereinbarung mit einer Fachschule/-akademie nötig?

Ja, eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem antragsstellenden Träger und dem/den Träger/n der kooperierenden Fachschule(n)/-akademie(n) ist im Antragsverfahren mit einzureichen. Dadurch soll die Zusammenarbeit beider Lernorte gestärkt werden.

26. Gibt es Vorgaben, mit welchen Fachschulen/Fachakademien kooperiert werden kann?

Einige Bundesländer haben eine Festlegung getroffen, mit welcher/n Fachschule(n)/-akademie(n) der/die Träger kooperieren kann bzw. können. In den Bundesländern, die keine Vorgaben treffen, ist die Auswahl der Fachschule(n)/-akademie(n) frei.

a) Gilt nur für Hessen: Was muss der Letter of Intent enthalten?

Ausreichend ist ein formloses Schreiben, mit dem die Fachschule zum Ausdruck bringt, dass Sie über das Ansinnen des Trägers informiert ist und eine Kooperation mit dem Träger grundsätzlich für möglich erachtet.

b) Gilt nur für Hessen: Müssen die Fachschulen eine neue Klasse bilden?

Im Verbund mit einem anderen Träger muss die Zuweisung eine auskömmlicher Teilnehmendengruppe zustande kommen.

27. Ist eine Förderung einer Ausbildung im Rahmen von dualen Studiengängen möglich?

Nein, gefördert werden können nur Ausbildungen an Fachschulen, bzw. Fachakademien, nicht an Fachhochschulen, Hochschulen oder Universitäten.

28. Ist ein unterjähriger Start möglich?

Ja, ein unterjähriger Start der Ausbildung ist grundsätzlich und nach Maßgabe der geltenden Landesvorgaben möglich.



29. Wie ist mit (längeren) Ausbildungsunterbrechungen umzugehen?

Die Träger sind verpflichtet, Lösungen zu entwickeln für Fälle von Versetzungsgefährdungen (wegen längerer unvorhergesehener Abwesenheiten wie Krankheit, Schwangerschaft o. ä.), die dazu führen könnten, dass Teilnehmende der Fachkräfteoffensive ihre Ausbildung nicht innerhalb der Programmlaufzeit abschließen können. Generell gilt, dass der Projektträger sicherzustellen hat, dass die Teilnehmenden die Möglichkeit haben, den Abschluss „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ zu erlangen, z. B. durch einen Wiedereinstieg zu einem späteren Zeitpunkt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dieser auch nach dem Ende der Förderung über das Bundesprogramm liegen kann – z. B. bei einer längeren Unterbrechung im letzten Ausbildungsjahr der letzten durchgeführten Ausbildungsklasse. Es gelten für die Fachschülerinnen und Fachschüler die gesetzlichen Regelungen der Sozialversicherung, so dass z. B. in einem längeren Krankheitsfall nach 6 Wochen die Zahlung des Krankengelds durch die Krankenkasse geleistet wird.

Der Zuwendungsempfänger muss in jedem Fall sicherstellen, dass die Vergütung bis zum Ausbildungsende und somit im gegebenen Fall über den Förderzeitraum hinaus gewährleistet ist!

30. Sind die Fachschülerinnen und Fachschüler BAföG-berechtigt?

Nein, der Träger verpflichtet sich, die durch das Programm geförderten Fachschülerinnen und Fachschüler sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Damit ist der Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ausgeschlossen.

31. Können auch Personen mit einer Förderung durch einen Bildungsgutschein nach §§ 81-87 SGB III teilnehmen?

Nein, im Rahmen der Fachkräfteoffensive werden zusätzliche Ausbildungsplätze gefördert, d. h. zusätzlich zu bereits bestehenden Ausbildungsförderungen. Deswegen ist die Teilnahme von Umschülerinnen und Umschülern, welche die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III erhalten, ausgeschlossen.

32. Müssen Fachschülerinnen und Fachschüler Schulgeld zahlen?

Mit der Fachkräfteoffensive unterstützt der Bund die Bemühungen der Länder, Schulgeldfreiheit für die Ausbildung zum/r Erzieher/in einzuführen. Die geförderten Fachschülerinnen und Fachschüler selber haben kein Schulgeld zu bezahlen. Dies muss ggf. z. B. der Träger der Einrichtung als Eigenanteil übernehmen.



33. Bis wann müssen Träger den Bewerber/die Bewerberin festlegen, der/die für den zusätzlichen Ausbildungsplatz vorgesehen ist? Wann kann der Vertrag abgeschlossen werden?

Die Fachschülerinnen und Fachschüler, für welche der Zuschuss zur Vergütung beantragt wird, sind durch die Träger im Antragsverfahren namentlich zu benennen. Grundsätzlich können die Beschäftigungsverträge erst nach Bewilligung des jeweiligen Antrags geschlossen werden.

Sollte es zeitlich bedingt sein, dass ein Vertrag vor Bewilligung des Antrags auf Förderung abgeschlossen werden muss, so muss dieser vorbehaltlich der Zusage der Förderung im Rahmen des Programms abgeschlossen werden. Ein entsprechender Passus muss im Vertragstext enthalten sein.

34. Wie lange dauert die Zusendung des Bewilligungsbescheides nach Antragsstellung?

Unter Berücksichtigung der nach Landeskriterien zulässigen Antragstellung sowie der vollständigen Antragsübermittlung (inkl. erforderlicher Anlagen) ist von einer Bewilligung innerhalb von grundsätzlich 3 Wochen ab Posteingang auszugehen.

35. Handelt es sich um einen Beschäftigungsvertrag oder einen Ausbildungsvertrag?

Seitens des Bundesprogramms gibt es hierzu keine Vorgabe. Die Träger sind frei in der Gestaltung der Verträge, so lange gewährleistet ist, dass die Teilnehmenden sozialversicherungspflichtig beschäftigt und analog zum TVAöD Pflege eingruppiert sind.

36. Ist die Teilnahme von Kinderpfleger/innen im Programmbereich 1 möglich?

Kinderpfleger/innen (oder z. B. auch Sozialassistent/innen) können – abhängig von den jeweils geltenden Landesvorgaben für die Zulassung an der Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in – am Programm teilnehmen und im Rahmen des Programms gefördert werden.

Die Förderung von Ausbildungsverhältnissen zum/zur Kinderpfleger/in (bzw. Sozialassistent/innen) ist aber nicht möglich.

37. Für wie lange stellt man einen Antrag? Muss man nach dem Jahr erneut einen Antrag stellen für die Teilnehmenden?

Der Antrag wird für die gesamte Dauer der Ausbildung gestellt, es muss nicht für jedes Jahr ein neuer Antrag gestellt werden.



38. Kann man den Praxisplatz nachbesetzen, wenn der/die im Antragsverfahren benannte Teilnehmende direkt zu Ausbildungsbeginn abbricht?

Ja, die Praxisstelle kann grundsätzlich im Rahmen der möglichen Ausbildungsregelungen, in der Regel 6 Wochen nach Ausbildungsbeginn, nachbesetzt werden.

39. Können jetzt schon Interessenbekundungen für Plätze im Ausbildungsjahr 2020/2012 abgegeben werden?

Nein. Im Rahmen des aktuellen Interessenbekundungsverfahrens können nur Bewerbungen für Plätze für das Ausbildungsjahr 2019/2020 abgegeben werden.

Programmbereich 2 – Praxisanleitung

40. Nach welchen Kriterien werden Zusatzqualifizierungen zur Praxisanleitung anerkannt?

Die Kriterien entsprechen den jeweiligen Landesvorgaben zur Anerkennung einer Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung.

41. Wie hoch ist die Bezuschussung der Qualifizierung zur Praxisanleitung?

Es werden Qualifizierungen mit einem Betrag von bis zu 1.000 € pro Person bezuschusst. Qualifizierungen werden nur gefördert, wenn keine anderen Förderungen in Anspruch genommen werden können und die Qualifizierung allein von der Fachkraft getragen werden müsste, d. h. bestehende Landesförderungen dürfen nicht ersetzt werden.

42. Bis zu welchem Zeitpunkt können Ausgaben für Qualifizierungen geltend gemacht werden?

Momentan stehen im Bundesprogramm Mittel bis Ende des Jahres 2020 zur Verfügung. Für die Geltendmachung der Ausgaben ist insofern die zugehörige Rechnungstellung seitens des Anbieters und Rechnungsbegleichung seitens des Zuwendungsempfängers bis spätestens 31.12.2020 erforderlich.



43. Wo kann für Modul 1 eine Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung absolviert werden?

Die Kriterien entsprechen den jeweiligen Landesvorgaben zur Anerkennung einer Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung: Teilweise geben die Bundesländer vor, welche Qualifizierungen förderfähig sind.

44. Kann die Qualifizierung zur Praxisanleitung auch bei einem Bildungsträger absolviert werden oder muss diese an einer Fachschule absolviert werden?

Die Qualifizierung zur Praxisanleitung muss nicht zwingend an einer Fachschule/-akademie absolviert werden. Bitte beachten Sie hier aber unbedingt die jeweils gültigen Vorgaben des Bundeslands: Einige Bundesländer haben hier explizite Vorgaben gemacht, welche Art von Qualifizierung absolviert sein muss.

45. Welche zeitlichen Vorgaben müssen bei der Antragsstellung der Zusatzqualifikation beachtet werden?

Die Qualifikation darf nicht vor Bewilligung begonnen oder gebucht sein. Es gilt die Maßgabe: Erst die Förderung beantragen und den Zuwendungsbescheid erhalten, dann anmelden!

46. Werden Freistellungskosten für Fachkräfte, die sich qualifizieren lassen, übernommen bzw. bezuschusst?

Nein, es werden ausschließlich die Ausgaben für die Qualifizierungsmaßnahme bezuschusst.

47. Wann entfällt der Anspruch auf den pauschalen Zuschuss für die Anleitungsstunden?

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks muss regelmäßig (hier: mindestens im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche und Auszubildendem) eine qualifizierte Praxisanleitung erfolgen. In folgenden Fällen entfällt der Anspruch auf die Förderung, sofern keine nahtlose Nachbesetzung/Vertretung erfolgt:

- Erkrankung der Praxisanleitung mit Lohnfortzahlung durch Dritte (in der Regel ab der 7.Krankheitswoche)
- Beschäftigungsverbot / Mutterschutz
- unbezahlter Urlaub

48. Falls vom Land bereits die Freistellung für Anleitungsstunden finanziert wird, kann dann an Modul 2 teilgenommen werden?

Ja, die Anleitungsstunden aus dem Bundesprogramm können zusätzlich, jedoch nicht substituierend (d. h. ersetzend) zu den Landesförderungen beantragt werden.



49. Ist die Förderung der Praxisanleitung in Programmbereich 2 zusätzlich zu den bereits existierenden Landesförderungen - wie es sie z. B. in Berlin und Brandenburg gibt?

Die Förderung der Praxisanleitung ist immer ergänzend zu den bereits bestehenden Fördermöglichkeiten. Da in Berlin und Brandenburg eine Erstattung von Anleitungskapazitäten bereits gewährleistet ist, können in diesen Bundesländern keine zusätzlichen Anleitungsressourcen beantragt werden.

50. Ist eine Bündelung der Stunden für die Freistellung zur Praxisanleitung auf eine Person möglich?

Das ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Gerade bei einrichtungsübergreifenden Konstellationen ist jedoch zu gewährleisten, dass eine praxis- und zeitnahe Anleitung der Teilnehmenden erfolgt.

51. Wie wirkt sich die Freistellung der Praxisanleitung auf den Stellenumfang im Stellenschlüssel aus?

Hierzu gibt es keine Vorgaben durch das Bundesprogramm. Die Organisation der personellen Zuständigkeiten liegt im Verantwortungsbereich des Trägers. Die Freistellung kann entweder im Rahmen des vorhandenen Stellenumfangs oder im Rahmen einer Aufstockung des Stellenumfangs erfolgen.

Falls die Freistellung im Rahmen des vorhandenen Stellenumfangs erfolgt, ist sicher zu stellen, dass eine Umorganisation der Zuständigkeiten in der Praxis stattfinden.

52. Kann die Freistellung der Praxisanleitung nur für Teilnehmende im Rahmen des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive beantragt werden?

Nein, es können auch Anleitungsressourcen für weitere Fachschülerinnen und Fachschüler in einer praxisintegrierten Ausbildung beantragt werden.



Programmbereich 3 – Perspektive mit dem Aufstiegsbonus

53. Für wen kann ein Aufstiegsbonus beantragt werden?

Der Bonus kann für Fachkräfte beantragt werden, die gemäß den jeweils geltenden Ländervorgaben („Fachkraft-Katalog“) als pädagogische Fachkräfte gelten

und

vor der Höhergruppierung bzw. Zulagengewährung bei Anwendung des TVöD **mindestens in Entgeltgruppe S8a** oder analog eingruppiert sind.

Für diese Fachkräfte kann ein Aufstiegsbonus beantragt werden, wenn sie im Rahmen des Bundesprogramms eine besonders schwierige fachliche Tätigkeit übernehmen.

54. Für welche Tätigkeitsfelder kann ein Aufstiegsbonus beantragt werden?

Manche Bundesländer haben definierte Tätigkeitsfelder festgelegt, einige Bundesländer haben keine Einschränkungen.

Empfehlenswert ist die Abgrenzung zu bereits bestehenden Tätigkeitsfeldern beim Träger bzw. die Prüfung, ob andere Beschäftigte beim Träger bereits dieselben besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten übernehmen.

55. Was ist eine "besonders schwierige fachliche Tätigkeit"?

Beispiele für eine besonders schwierige fachliche Tätigkeit können sein:

- Elternberatung und -begleitung
- Praxisanleitung
- Kooperation mit der Grundschule
- Öffnung der Kita im Sozialraum
- Digitalisierung

56. Was wird unter (Zusatz-)Qualifizierung verstanden?

Unter (Zusatz-)Qualifizierung werden Maßnahmen zur Qualifikation verstanden, welche über die reguläre Ausbildung zum/zur Erzieher/in hinausgehen.

57. Welche Zusatzqualifizierungen sind Voraussetzung für den Aufstiegsbonus?

Die Kriterien entsprechen den jeweiligen Landesvorgaben in Bezug auf u. a. die Tätigkeitsfelder, in welchen die pädagogischen Fachkräfte eingesetzt werden.



58. Reicht ein Studienabschluss oder ein Abschluss z. B. als Heilerzieherin als alleinige Voraussetzung für einen Aufstiegsbonus aus?

Nein. Nur wenn eine Fachkraft eine besonders schwierige fachliche Tätigkeit übernimmt und die hierfür notwendige Qualifikation nachweist, kann ein Aufstiegsbonus gewährt werden. Der Nachweis der Qualifikation erfolgt in der 2. Stufe des Auswahlverfahrens, im Antragverfahren.

59. Gilt auch eine Qualifizierung zum/zur Elternbegleiter/in als Zusatzqualifikation in Programmbereich 3?

Ja, die Qualifizierung zum/zur Elternbegleiter/in kann Grundlage für den Aufstiegsbonus sein – sofern es keine anders lautenden Landesvorgaben gibt.

60. Wann muss die Zusatzqualifizierung erworben worden sein?

Dieses Kriterium muss ebenfalls den jeweiligen Landesangaben entsprechen.

61. Kann der Aufstiegsbonus schon während der Qualifizierung an die Fachkraft ausbezahlt werden?

Die Qualifizierung muss begonnen haben, aber noch nicht abgeschlossen sein.

62. Kann mehr als ein Aufstiegsbonus an eine Person vergeben werden?

Nein, das ist nicht möglich.

63. Ist der Aufstiegsbonus auf für Fachkräfte möglich, die höher als TVöD EG 8b eingruppiert sind?

Ja, das ist möglich.

64. Gibt es für die Zulage einen Mindestbeitrag?

Nein, für die Zulage gibt es keinen Mindestbetrag.



65. Aufzeichnung Informations-Webinar

Zum aufgezeichneten Webinar zur Interessenbekundung vom 04.04.2019 gelangen Sie hier:

<https://drive.gb-ssi.de/d/f/482500065265455213>

Impressum

Servicestelle „Fachkräfteoffensive“

Alexanderstr.1, 10178 Berlin

Telefon: + 49 (0) 30 - 390 634 – 660

E-Mail: interessenbekundung@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de

ARGE Regiestelle Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Gesellschafter:

Stiftung SPI - Sozialpädagogisches Institut Berlin «Walter May»

Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Müllerstr. 74, 13349 Berlin

Vorstandsvorsitzende/Direktorin: Dr. Birgit Hoppe

gsub - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH

Kronenstr.6, 10117 Berlin

Sitz Berlin - Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg – B-39610

Geschäftsführer: Dr. Reiner Aster